



Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gothicverein Weltenfinsternis“
Der Verein führt den Namenszusatz „Verein der helfenden Seelen“
Der Sitz des Vereins ist Suhl / Thüringen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

2. Zweck des Vereins

- a) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.*
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung notleidender Kinder und Jugendlicher in Deutschland, Förderung zweckähnlicher Vereine und Förderung von Kinderhospitzen und Kinderkrebsstationen in Deutschland, sowie die Förderung der Gothickultur. Ebenso tritt der Verein gegen Intoleranz, Diskriminierung und Rassismus in der Szene ein.
- b) *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in zweckähnlichen Vereinen, Gewinnung von Mitgliedern und Fördermitgliedern und das sammeln und weiterleiten von Spenden. Desweiteren durch die Arbeit mit informationstechnischen Mitteln (Presse, Internet, Radio, Fernsehen, Veranstaltungen).*

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins, ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, insofern sie den Verein in seinem Bestreben unterstützen will. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Mitgliederantrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Bei Minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten Voraussetzung.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

mit dem Tod des Mitglieds
jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende
des laufenden Monats
durch Liquidation/Erlöschen des Vereins
durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Ausschlussgründe liegen vor, wenn das Vereinsmitglied in erheblichen Maße gegen die Satzung, sowie die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Die grundsätzliche Vereinsmitgliedschaft im „Gothicverein Weltenfinsternis“ . ist beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wurde durch den Vorstand auf 8 Euro monatlich festgesetzt.

5. Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins werden durch Spenden jeglicher legaler Art erworben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Über Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied, Fördermitglied oder Vorstandsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.

6.a) Zusammenarbeit mit Supportern

Supporter sind Menschen und/oder Gruppierungen, die den „Gothicverein Weltenfinsternis“ unterstützen. Für das zur Verfügung gestellte Material trägt der Supporter in erster Linie Verantwortung, dies betrifft vor allem das Urheberrecht. Der Verein behält sich Entscheidungen über anzunehmende Materialien zur Veröffentlichung vor.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Rechnungsprüfung

8. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

Sie beschließt insbesondere über:

Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
Ausschließung von Mitgliedern
Verwendung des Vereinsvermögens
Änderung oder Ergänzung der Satzung
Liquidation/Erlöschen des Vereins (bedarf 2/3 Mehrheit der Mitglieder)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Einladung ist an die bekannten Kontaktdaten des Mitglieds zu senden.

Beschlüsse und Entscheidungen bei Mitglieder- und Vorstandsversammlungen mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken (z.B. Videokonferenz, Chat, Stimmenabgabe per Email) sind zulässig und wirksam.

Bei Beschlussfassung entscheidet mit oben erwähnter Ausnahme die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung berufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Versammlung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

9. Vorstand

a) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Protokollführer und zwei Beisitzern.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Zu diesen trifft er sich mindestens halbjährlich (die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter). Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er legt jährlich der Mitgliederversammlung einen

Rechenschaftsbericht vor.

b) Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein.

Im Innenverhältnis ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verpflichtet, nur diejenigen Vertretungsmaßnahmen durchzuführen, die zuvor vom Vorstand genehmigt wurden.

10. Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von Rechnungsprüfern zu prüfen, die für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Zur jährlichen Prüfung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestimmen.

11. Beendigung bzw. Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder mit ihrer Stimmabgabe dieses Anliegen unterstützen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen dem „Die Sandmänner e.V.“ in Hildesheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung beschlossen und ist damit in Kraft getreten.